

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr. durch die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr einge- liefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

## Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

**N<sup>o</sup> 39.**

Stuhm, Sonnabend, den 30. September.

**1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

### Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

**N<sup>o</sup> 1.** Die Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer vom 7. März 1845 (Gesetzl. S. 114) verpflichtet die Polizeibehörden, die Vorschriften derselben von Amtswegen zu überwachen; die Fischerei-Ordnungen für das frische und für das kurische Haff von demselben Tage (Gesetzl. S. 121 et. seq.) haben dagegen die Aufsicht über die Fischerei den Ober-Fischmeistern und den ihnen untergeordneten Beamten übertragen. — Die zuerst gedachte Fischerei-Ordnung, deren Vorschriften innerhalb der Provinz Preußen auf alle öffentlichen Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, Anwendung finden, verordnet im Wesentlichen:

1. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der bezeichneten Gewässer, wobin namentlich auch die Anlage von Lachs- und Störwehren und Aalsfängen gehört, ist ohne Genehmigung der Regierung verboten (§ 3). Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer in Brücken, Wiesen, Niederungen zc. über- oder austreten (§ 4).

2. Diejenigen, denen das Recht zusteht, zur Liches-Nothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem bisherigen Umfange und mit dem bisher erlaubten Gezeuge ausüben. Sofern dieselben nicht zur Benutzung großer Fischzeuge berechtigt sind, dürfen sie sich nur solchen Fischzeuges bedienen, welches von 2 Personen gehandhabt werden kann; sie dürfen mit den Fischen weder Handel treiben, noch davon verschenken (§ 17). Fischereiberechtigte Gemeinden sind verpflichtet, die Ausübung der Fischerei entweder ganz oder in einzelnen Theilen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen (§ 18). Bei Verpachtungen ist eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Fischer und Gezeuge nur mit Genehmigung des Landraths zulässig (§ 19).

3. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes nicht nachtheilig sind. Der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spähnen und Stäben zum Tödtten der Fische, das sogenannte Tollkeulen, das sog. Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, ingleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als: Kockelskörner, Krabenaugen zc. ist verboten (§ 21).

Anmerk. Die Regierungen haben in Bezug auf die Arten des Fischfanges in ihren Verwaltungsbezirken verschiedene zusätzliche Bestimmungen durch die Amtsblätter erlassen. Theils sind diese Anordnungen für ganze Bezirke, theils für einzelne Kreise und Gewässer ergangen. Für den Regierungs-Bezirk Marienwerder ist verordnet: daß auch das in einzelnen Gegenden übliche Pumpen, Jagen, Klappern und Wultern, wobei vermittelt einer Pumpe, eines Stückes Leder oder Holz an einer Skange unter dem Wasser ein starkes Geräusch gemacht wird, um die Fische in die aufgestellten Netze zu scheuchen, nicht erlaubt sei. (Amtsbl.-Verord. vom 3. März 1848.)

4. Die Maschen der Fischerneze müssen im nassen Zustande wenigstens 10 preuß. Linien an jeder Seite halten. Bei Neunaugensäcken dürfen die Maschen am hintern Theile bis auf  $\frac{1}{4}$  Zoll preuß. und beim Stintfangen noch mehr verengt werden. — Die Maschen an den Lachs- und Störnetzen müssen wenigstens 3 Zoll an jeder Seite halten (§ 22).

Anmerk. Altreusen, von Weidenruthen geflochten, dürfen nur benutzt werden, wenn die Ruthen  $\frac{1}{2}$  von einander entfernt sind. Die Anwendung der sogenannten Schlitten oder Ruffenwaten und dem sogenannten Leiter ist verboten. (Amtsbl.-Verord. der Regierung zu Marienwerder vom 3. März 1848.)

5. Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Gattung zu schonen (§ 23).

Anmerk. Die Laichzeit ist von einzelnen Regierungen durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

6. Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich vorsichtig in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem, aus dem Wasser gezogenen Fischsamen zu verfahren.

Anmerk. Hinsichtlich der Längenmaasse, welche die zum Verkauf gestellten Fische haben müssen, sind von den Regierungen besondere Vorschriften durch die Amtsblätter ertheilt, die sich zum Theil auf einzelne Gewässer und Seen beziehen. (Amtsbl.-Verf. vom 3. März 1848 N<sup>o</sup> 12 pag 57).

7. Bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden (§ 25).

8. In schiff- oder flößbaren Gewässern darf keine Art von Fischerei betrieben werden, welche den Lauf der Rähne oder Flöße hindert. Nur Lachs- und Störwähre und Aalsfänge sind von diesem Verbote ausgenommen, doch muß bei solchen Wehren oder Fängen die zur Durchfahrt der Rähne oder Flöße er-

forderliche Deffnung gelassen werden. Die Rähne und Flöße müssen zu jeder Tageszeit, und zwar die ersteren mit gestrichenen Segeln durch dergleichen Wehren gehen (§ 26).

9. Die Wasserbauwerke in den Strömen, Flüssen und Seen müssen bei dem Betriebe der Fischerei geschont werden (§ 27).

10. Kanäle dürfen nur unter Aufsicht der Kanalbeamten und nicht vom Ufer aus besichtigt werden (§ 28).

11. Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die von den Regierungen erlassenen Verordnungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe und mit Confiscation der gebrauchten Netze bestraft (§ 30).

Das Strafgezehbuch vom 14. April 1851 verordnet:

§ 273. Wer unbefugt fischt oder krebst, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Stuhm, den 27. September 1865.

№ 2. Am 24. d. Mts. hat sich in Adl. Mendorf ein toller Hund gezeigt, der mehrere andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in der genannten und den im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperrern, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollmuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.

Stuhm, den 27. September 1865.

**Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)**

Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort	Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort
6. Januar 65.	Calow	Rechnungsrath	Grünhagen	22. August	August Riez	Einsassensohn	Montauerweide
7. do.	Görndt		Christburg	do.	Peter Pawlekzi	Einsasse	Tzgeln
20. do.	Gustav Nähring	Deconom	Laase	23. do.	Tessmer	Actuar	Borsch. Stuhm.
30. do.	Paywald	Jäger	Kl. Baumgarth	24. do.	Ed. Gwynliniski	Deconom	Christburg
14. Februar	Friedr. Wendig	Gastwirth	Menthen	do.	Konnaszewski	Besitzerohn	Posilge
16. do.	Eduard Penner	Hofbesitzer	Rosenfranz	do.	Joh. Bestwater	Mühlendbesitzer	Christburg
7. Juli	Adolf Stoboy	Deconom	Tessensdorf	do.	J. Kalinowski	Gutbesitzer	do.
9. August	Sutfowski	Secretair	Stuhm	do.	Rath. Dyc	Barbier	do.
10. do.	Herrm. Brosze	Deconom	Posilge	25. do.	Kunzer	Wirthschafter	Kl. Ransfen
11. do.	Adolf Borzinski	Bühnenmeister	Rosenfranz	do.	Gardzelewski	Werksführer	Goldemühl
15. do.	Dück	Kaufmann	Posilge	do.	Reftien	Schulze	Gr. Uszniz
do.	G. Blieternich	Hofbesitzer	Posilge	26. do.	v. Rrect	Domherr	Altmark
do.	Kloss	Amtschrreiber	Stuhm	do.	Czerwiniski	Freischulz	Neumark
21. do.	Reiß	Inspector	Nichorowo	do.	E. Müller	Zischler	Christburg
22. do.	Hollhagen	Deconom	Montauerweide	28. do.	August Berg	Hofbesitzer	Troop
do.	Röttken	Landschaftsrath	Grünfelde	do.	Franz Taght	Rentier	D. Schweingrube
do.	Ferd. Röttken		Grünfelde	29. do.	Gadomski	Waldwärter	Sintersee
do	Carl Riez	Pächter	Gr. Schardau				(Fortsetzung folgt.)

№ 4.

**Personal-Chronik.**

Die Wittve Regina Hopp zu Altmark ist als Gesindemietherin verpflichtet worden. Stuhm, den 26. September 1865.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Zur Verpachtung der Fischereinehung in der alten Rogat und zwar in den Grenzen des Domainen-Rentamts Stuhm auf die Zeit vom 1. Januar 1866 bis ultimo December 1868 steht hieselbst auf dem Amtsbureau ein Termin auf **den 26. October d. J., Vormittags 10 Uhr.** an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden können und daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird. Stuhm, den 20. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der nachfolgend näher bezeichnete des Diebstahls verdächtige flüchtige Knecht Johann Schulz aus Budisch soll zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das hiesige Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Christburg, den 21. September 1865. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Signalement. Größe 4' 10", Haare hellblond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gew., Bart feinen, Statur klein, Alter 20 Jahre, Religion evangelisch, Gewerbe Knecht, Sprache deutsch.

Bekleidung: ein grauer wollener Ueberzieher, eine blaue leinene Jacke, eine graue Weste, ein Paar Hosen von grauem Parchend, ein Paar Stiefeln, eine Mütze mit rothem Besatz.

In der Untersuchungssache wider den Knecht Jacob Bröske aus Tessensdorf ist der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben zu wissen nöthig. — Sämmtliche Ortsvorstände, sowie die Gendarmen werden ersucht, auf den zc. Bröske zu vigiliren und im Ermittlungsfalle seinen Aufenthalt hierher mitzutheilen. Marienburg, den 24. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Schornsteinfegergefellens Stephan Riedel, welcher sich zulezt in Posilge aufgehalten hat, zu wissen nöthig. Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen werden ersucht, nach dem zc. Riedel zu recherchiren und im Ermittlungsfalle desselben mir seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Marienburg, den 20. September 1865. Der Polizei-Auwall.

Dem Hofbesizer J. Köber in Wollitz sind in der Nacht zum 24. d. Mts. nachbezeichnete Pferde:  
 1. eine schwarze Stute, 6 Jahre alt, 4' 10 bis 11" groß, mit Stern und einem weißen Flecken an der  
 Röhre des einen Hinterfußes, 2. eine hellbraune Stute, 7 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Schritze und Stern,  
 von der Beide entwendet worden. — Es wird ersucht, auf den Dieb und die Pferde zu vigiliren, im Falle  
 der Ermittlung denselben zu verhaften und hiervon hierher Mittheilung zu machen.

Elbing, den 23. September 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Einmiete zur Ausübung der Raff- und Leseholzszunzung pro 1865/66 im hiesigen Reviere findet  
**Dienstag den 3. October, von Vormittags 9 bis 12 Uhr**  
 im Krüge zu Hammerkrug statt. — Die Ausübung der Heidemiete wird nur den desfallsigen Bestimm-  
 ungen entsprechend gestattet werden, und mache ich darauf aufmerksam, daß zum Raff- und Leseholz nur  
 dasjenige Holz gerechnet wird, welches in trockenen Nesten abgefallen oder in abgeholzten Schlägen als Ab-  
 raum zurückgelassen ist. Titel I § 42 der Forstordnung. Die Anwendung von Aexten, Sägen, Beilen  
 oder andern zum Schneiden oder Brechen geeigneten Werkzeugen zieht nicht allein die Abpfändung derselben  
 nach sich, sondern die Schutzbeamten sind angewiesen, die Abpfändung der sonst gestatteten Transportmittel  
 jedesmal auszuführen. Der Einmietbesatz für einen einrädigen Karren oder einen Handschlitten beträgt  
 1 Thlr. 10 Sgr., für eine spätere Einmiete 1 Thlr. 12 Sgr.

Rehhof, den 21. September 1865.

Der Oberförster.

### Privat-Anzeigen.

Allen Herren und Damen, welche zur Bestattung meiner **Hedwig** durch ihre freundliche  
 Hingabe theilnehmend mitwirkten und meinem Herzen damit reichen Trost gewährten, insbesondere  
 den geehrten Mitgliedern des Gesangvereines sage ich hiermit meinen tiefgefühlten herzlichsten Dank.

Marienwerder, den 24. September 1865.

Emma Eck.

Durch den Tod des Gutsbesizer J. Johne ist die Stelle eines Oberschulzen für Schulzen-  
 weide erledigt und werden sämmtliche Herren Freischulzen aufgefordert, am **Dienstag, den**  
**3. October, Vormittags 10 Uhr**, im B. Müller'schen Gasthause zu Stuhm zur Wahl und  
 Bestätigung eines andern Oberschulzen, sowie auch gleichzeitig zur Wahl eines Bevollmächtigten  
 für die Deichregulirungssache der Weichselniederung, zu erscheinen, bei 1 Thlr. Ordnungsstrafe  
 im Falle des Ausbleibens.

Grünhagen, den 28. September 1865.

Das Schulzenamt.

Hartmann.

Einem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend beehre mich ergebenst  
 anzuzeigen, daß ich mein **Material- und Colonial-Waaren-Geschäft** nunmehr in  
 mein erkauftes Gasthaus „**Hotel de Breslau**“ verlegt habe.

Ich werde stets bemüht sein, durch gute Waaren, beste Getränke und prompte Bedienung  
 meine geehrten Kunden und Gäste zufrieden zu stellen, und bitte um geneigten Zuspruch.

Stuhm, den 27. September 1865.

L. Karlewski.

Mein Grundstück Morainen № 11 u. 24 bin ich Willens mit auch ohne Inventarium am  
**3. October c., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr**, in meiner Behausung  
 aus freier Hand zu verkaufen. Die Kaufbedingungen werden bei mir an dem gedachten Tage  
 mitgetheilt. — Kauflustige werden hierdurch ergebenst eingeladen.

Morainen, den 28. September 1865.

E. Barke, Hofbesizer.

Der mir gehörige Gasthof „**Deutsches Haus**“ in der Kreisstadt Stuhm, mit  
 31 Morgen vorzüglichem Land, steht unter sehr günstigen Bedingungen bei Voraus-  
 bezahlung der halbjährigen Pacht sofort innerhalb 14 Tagen zu verpachten oder zu verkaufen  
 und ist sofort zu beziehen. — Hierauf Reflectirende mögen sich melden bei

Carl Neumann in Neuteich.

Das Dominium Choyten bei Christburg hat zu Martini d. J. folgende Stellen  
 zu besetzen:

1. Ein Hofmann, der Schirrarbeit versteht und die Leutespeisung übernimmt.
2. Ein Schmied, der vor Allem den Fußbeschlag versteht.
3. Ein unverheiratheter, militairfreier Kutscher (freie Livree. 40 Thlr. Lohn.)
4. Sechs Gespannknechte, die militairfrei sein müssen. (30 Thlr. Lohn pro Jahr.)

Nur persönliche Meldungen mit guten Zeugnissen finden Berücksichtigung.

Ein gestitteter junger Mann, der Lust hat die Müllerei zu erlernen, findet eine Stelle  
 bei **Hey** in Marienburg.

Die eigenthümlichste Erscheinung des gegenwärtigen Sommers sind sehr heiße Tage, denen fast regelmäßig sehr kühle Abende folgen. Nicht selten treten alsdann Erkältungen nicht blos der Athmungsorgane, sondern auch des Unterleibs ein, welche heftige Diarrhöe mit sich bringen. In diesen Fällen kann man als etwas Einziges in ihrer Art die **Lang-Lebens-Essenz** von **J. G. Schauder in Reiffe**, Berlinerstr. 2, anrathen. Schon nach dem Genuße einer oder zweier Liqueurgläschen von dieser Essenz tritt eine angenehme Linderung ein, die allmählich einem vollkommenen Wohlbehagen Platz macht. Der Preis ist außerordentlich billig, der Inhalt reell, und steht mit Schwindelreien und directen Täuschungen nicht in Verbindung.

Der alleinige Verkauf befindet sich bei

**J. G. Pasternack in Christburg.**

**Dr. Hartung's Chinorinden-Öel** (à Flasche 10 Sgr.) zur Conservirung und Verschönerung der Haare, und **Dr. Hartung's Kräuter-Pomade** (à Tiegel 10 Sgr.) zur Wiedererweckung und Belebung des Haarmuchses, werden überall als die vorzüglichsten und wirksamsten unter allen bis jetzt erschienenen derartigen Mitteln, rühmlichst anerkannt und sind fortgesetzt in **Stuhm nur allein** zu haben bei **J. Werner** und in **Christburg** bei **J. G. Pasternack**.



Einem geehrten Publikum mache hierdurch die ergebene Anzeige, daß meine in der Leipziger Messe persönlich eingekauften Waaren bereits eingetroffen sind und mein **Tuch- und Mode-Waaren-Lager** dadurch auf's Vollständigste assortirt ist.

Gleichzeitig empfang eine große Auswahl **Doublestoff-Mäntel**, **Doppel-Mäder**, **Mäder**, **Paletots** und **Topen** in den diesjährigen neuesten Façons und Stoffen zu sehr billigen Preisen.  
**Marienburg. J. Noab.**

**Petroleum-Tischlampen** (Stobwassersche), sowie Handlampen mit Freibrenner erhielt in großer Auswahl und empfiehlt billigst **J. Werner.**

**Double-Mäntel**, von 10 Thlr. pro Stück bis zu den feinsten, sowie **Double-Taschen**, von 1 Thlr. bis zu den feinsten, empfang und empfiehlt **Otto Schröder**,  
**Marienburg**, den 27. September 1865. **Niedere Lauben №. 75.**

**Getreidesäcke** von litthauischem Drillich, bei Entnahme von ganzen Duzenden mit angemessenem Rabatt, empfiehlt **A. Jankowski**, **Stuhm.**

In **Tauschau** bei **Rosenberg** werden alle **Sorten Bretter** zu billigen Preisen verkauft.

**W o c k - V e r k a u f .**

**Merino-Kammwoll-Böcke** (1 und 2jährig), sowie **Vollblut-Negretti-Böcke** (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in **Dominium Draulitten** per **Br. Holland**, Eisenbahnstation **Güldenboden**.

**140 Fettschafe**, auch in kleineren Posten, sind billig zu verkaufen bei **Häslar**, **Troop** per **Altmark.**

**Guter Saat-Weizen** ist zu verkaufen bei **Carl Jansen** in **Stuhmsdorferfelde.**

**Beredelte Kernobst-Stämmchen** offerirt der **Lehrer Siebert** in **Stuhmsdorf.**

Ein junger Inspektor, der bereits als solcher seit 6 Jahren conditirirt, wünscht zum **October** oder zu **Neujahr** placirt zu werden. Die besten Zeugnisse stehen ihm zur Seite. Nähere Auskunft ertheilt die **Expedition** dieses Blattes.

**Kalender pro 1866** in verschiedenen Ausgaben à **12½, 10, 6** und **5 Sgr.** empfiehlt **J. Werner.**



**Dienstag**, den 26. d. Mts., **Abends 11 Uhr**, ist von **Wengern** eine schwarze **Stute**, **4½ Jahre** alt, **5 Fuß 2 Zoll** groß, entlaufen. Es wird gebeten, über den Verbleib des Pferdes nach **Wengern** durch **expressen Boten** **Nachricht** zu geben.

Am **25. August** habe ich in **Stuhm** die **Karte** von meinem **Grundstücke** verloren. — Der **ehrliche Finder** erhält eine **angemessene Belohnung.** **A. Kryn**, **Ramten.**